

2011	2020	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">SATZUNG der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)</p>	
<p>Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung am 23.06.2011 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie § 57 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG und des § 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung am **.***.**** folgende Satzung erlassen:</p>	<p>An aktuelle Ermächtigungsgrundlage angepasst sowie die Ermächtigungsgrundlage zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hinzugefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand insbesondere geschützt zur</p> <p>a. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf örtliche Biotope, b. Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Klimas, insbesondere des Kleinklimas, c. Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes, d. Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand insbesondere geschützt zur</p> <p>a. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf örtliche Biotope, b. Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Klimas, insbesondere des Kleinklimas, c. Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes, d. Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>e. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, deren Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird und zur Sicherung der Naherholung.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die geschützten Bäume durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern und durch einen vorausschauenden frühzeitigen Erziehungsschnitt das Fällen von gewünschten Bäumen zu verhindern und das Baumbild zu erhalten.</p>	<p>e. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, deren Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird und zur Sicherung der Naherholung.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die geschützten Bäume durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern und durch einen vorausschauenden frühzeitigen Erziehungsschnitt das Fällen von gewünschten Bäumen zu verhindern und das Baumbild zu erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich (Schutzgebiet)</p> <p>Im Gebiet der Gemeinde Barsbüttel wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.</p> <p>Der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig wie folgt beschrieben:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich (Schutzgebiet)</p> <p>Im Gebiet der Gemeinde Barsbüttel wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.</p> <p>Der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig wie folgt beschrieben:</p>	<p>Die bisherige Festlegung des Geltungsbereichs enthält 3 unterschiedliche Formulierungen: Zum Ersten wird auf die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zum Erlass von Satzungen in den Bereichen nach § 30 und 34 BauGB verwiesen. Zweitens enthält die Satzung eine Aufzählung der betroffenen Grundstücke nach</p>

2011	2020	Erläuterungen
<p>Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete im Sinne des § 30 BauGB.</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden Straßen sind nach Ortsteilen dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Die Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte farbig dargestellt. Die Karte und die Satzung werden im Rathaus der Gemeinde Barsbüttel zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.</p>	<p>Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete im Sinne des § 30 BauGB.</p> <p>Die Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte farbig dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und wird mit der Satzung im Rathaus der Gemeinde Barsbüttel zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.</p>	<p>Ausrichtung der betroffenen Grundstücke nach Straßennamen und Hausnummern. Zum Dritten gibt es eine Karte des Geltungsbereichs. Im Sinne des Erfordernisses der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit von Satzungen soll durch die neue Formulierung klargestellt werden, dass die Karte in Verbindung mit der Ermächtigungsgrundlage als grobe Umschreibung im Sinne des § 19 Abs. 7 Satz 2 LNatSchG den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung festlegt. Die Aufstellung nach Straßennamen und Hausnummern ist fehleranfällig und bedürfte aufgrund von Neubauten ständiger Fortführung. Unbebaute Grundstücke ohne Hausnummer sind wie öffentliche Grünanlagen streng genommen nicht erfasst, obwohl gerade solche Grundstücke oftmals einen wertvollen Baumbestand haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Schutzgegenstand, Schutzbestimmungen</p> <p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 18 LNatSchG erklärt.</p> <p>Geschützt sind:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Schutzgegenstand, Schutzbestimmungen</p> <p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 18 LNatSchG erklärt.</p> <p>Geschützt sind:</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;</p> <p>2. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.</p> <p>Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wenn ein Stamm mindestens einen Umfang von 68 cm aufweist. Liegt der Kronenansatz bei mehrstämmigen Bäumen unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <p>1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung dieser Betriebe dienen,</p> <p>2. Nadelbäume,</p> <p>3. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,</p> <p>4. Birken,</p> <p>5. Pappeln,</p> <p>6. Weiden,</p> <p>7. abgestorbene Bäume,</p> <p>8. Bäume, die durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind und</p> <p>9. Bäume, die im Rahmen eines nicht nach § 13 und § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplanes als künftig fortfallend festgesetzt sind.</p>	<p>1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;</p> <p>2. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.</p> <p>Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wenn ein Stamm mindestens einen Umfang von 68 cm aufweist. Liegt der Kronenansatz bei mehrstämmigen Bäumen unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <p>1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung dieser Betriebe dienen,</p> <p>2. Nadelbäume,</p> <p>3. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,</p> <p>4. Birken,</p> <p>5. Pappeln,</p> <p>6. Weiden,</p> <p>7. abgestorbene Bäume,</p> <p>8. Bäume, die durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind und</p> <p>9. Bäume, die im Rahmen eines nicht nach § 13 und § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplanes als künftig fortfallend festgesetzt sind.</p>	
<p>§ 4 Verbote, Befreiungen</p>	<p>§ 4 Verbote, Befreiungen</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>(1) Es ist verboten geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.</p> <p>(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.</p> <p>(3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke, 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, unsachgemäße Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln, 3. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen, insbesondere durch Ketten, Nägel u. Ä. an Bäumen oder durch Bagger, 4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben, 	<p>(1) Es ist verboten geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.</p> <p>(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.</p> <p>(3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke, 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, unsachgemäße Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln, 3. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen, insbesondere durch Ketten, Nägel u. Ä. an Bäumen oder durch Bagger, 4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben, 	

2011	2020	Erläuterungen
<p>5. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,</p> <p>6. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderungen des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können,</p> <p>7. Anwendungen von Streusalzen, soweit der Wurzel- und Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört und</p> <p>8. Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien.</p> <p>(4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern. Als Veränderung gelten das Kappen geschützter Bäume und die Durchführung von Kronenreduzierungen.</p> <p>(5) Als Wurzelbereich gilt der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 3 m Durchmesser um den Stammfuß des Baumes.</p>	<p>5. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,</p> <p>6. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderungen des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können,</p> <p>7. Anwendungen von Streusalzen, soweit der Wurzel- und Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört und</p> <p>8. Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien.</p> <p>(4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern. Als Veränderung gelten das Kappen geschützter Bäume und die Durchführung von Kronenreduzierungen.</p> <p>(5) Als Wurzelbereich gilt der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 3 m Durchmesser um den Stammfuß des Baumes.</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>(6) Auf Antrag können von den Verboten nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>(6) Auf Antrag können von den Verboten nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können. 2. nachweislich durch geschützte Bäume Allergien hervorgerufen werden, 3. notwendige Erdarbeiten auf dem Friedhof durchgeführt werden müssen, 4. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können. 2. nachweislich durch geschützte Bäume Allergien hervorgerufen werden, 3. notwendige Erdarbeiten auf dem Friedhof durchgeführt werden müssen, 4. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, 	

2011	2020	Erläuterungen
<p>5. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,</p> <p>6. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können; soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.</p> <p>(2) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>5. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,</p> <p>6. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können; soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.</p> <p>(2) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind</p>	

2011	2020	Erläuterungen
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;	1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen entsprechend § 1 Abs. 2;	Durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 werden alle Maßnahmen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) zu zulässigen Handlungen, für die keine Bescheiderstellung nötig ist.
2. Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen;	2. Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen;	
3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist; die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.	3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist; die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.	
4. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;	4. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;	

2011	2020	Erläuterungen
<p>5. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume vorzuhalten, bis die Gemeinde diese freigibt.</p> <p>6. Maßnahmen an Bäumen zur Vorbereitung genehmigter Bauvorhaben.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde Barsbüttel rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>5. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume vorzuhalten, bis die Gemeinde diese freigibt.</p> <p>6. Maßnahmen an Bäumen zur Vorbereitung genehmigter Bauvorhaben.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde Barsbüttel rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Antragsunterlagen, zuständige Behörde</p> <p>(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel schriftlich zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Antragsunterlagen, zuständige Behörde</p> <p>(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel schriftlich zu beantragen.</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine maßstabgetreue Planskizze beizufügen, in der das vorhandene Gebäude und die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind.</p> <p>Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen, wie z.B. ein erforderliches Fachgutachten eines vereidigten Sachverständigen, in dem die unter § 5 aufgeführten und infrage kommenden Ausnahmetatbestände nachzuweisen sind, auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.</p> <p>(2) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.</p>	<p>Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine maßstabgetreue Planskizze beizufügen, in der das vorhandene Gebäude und die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind.</p> <p>Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen, wie z.B. ein erforderliches Fachgutachten eines vereidigten Sachverständigen, in dem die unter § 5 aufgeführten und infrage kommenden Ausnahmetatbestände nachzuweisen sind, auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.</p> <p>(2) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Ersatzpflanzung im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer</p> <p>1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4, einer Ausnahme nach § 5 oder einer zulässigen Handlung nach § 6 Abs.1 Nr. 6 einen Baum beseitigt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Ersatzpflanzung im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer</p> <p>1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4, einer Ausnahme nach § 5 oder einer zulässigen Handlung nach § 6 Abs.1 Nr. 6 einen Baum beseitigt;</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung oder zulässige Handlung nach § 6 Abs.1Nr. 5 vorliegt.</p> <p>(2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Stammumfang zu fällender Baum 95 – 144,9 cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes Stammumfang zu fällender Baum 145 – 194,9 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen Stammumfang zu fällender Baum über 195 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen</p> <p>Bei einem historisch oder gestalterisch wertvollen Baum erhöht sich die Anzahl der Ersatzpflanzung um einen Ersatzbaum.</p> <p>Bei einem Baum, der bereits zu mehr als 50 % geschädigt bzw. wertgemindert ist, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang nur ein Ersatzbaum zu pflanzen.</p>	<p>2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung oder zulässige Handlung nach § 6 Abs.1Nr. 5 vorliegt.</p> <p>(2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Stammumfang zu fällender Baum 95 – 144,9 cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes Stammumfang zu fällender Baum 145 – 194,9 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen Stammumfang zu fällender Baum über 195 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen</p> <p>Bei einem historisch oder gestalterisch wertvollen Baum erhöht sich die Anzahl der Ersatzpflanzung um einen Ersatzbaum.</p> <p>Bei einem Baum, der bereits zu mehr als 50 % geschädigt bzw. wertgemindert ist, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang nur ein Ersatzbaum zu pflanzen.</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>Die Ersatzpflanzung hat in gleicher oder standortgerechter Art zu erfolgen und Baumschulqualität zu entsprechen. Der Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, beträgt 14 bis 16 cm. Die Ersatzbepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Die Ersatzpflanzung hat als hochstämmiger Laubbaum in gleicher oder standortgerechter Art zu erfolgen und Baumschulqualität zu entsprechen. Der Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, beträgt 14 bis 16 cm. Die Ersatzbepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Die Änderung trägt einer Forderung der unteren Naturschutzbehörde Rechnung.</p>
<p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf ihrem/seinem Grundstück die Ersatzbepflanzung zu leisten. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken Dritter vornehmen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist. Die Beendigung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde mitzuteilen.</p>	<p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf ihrem/seinem Grundstück die Ersatzbepflanzung zu leisten. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken Dritter vornehmen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist. Die Beendigung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde mitzuteilen.</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>(3) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann die Ersatzpflanzung erlassen und diese durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde ausgeglichen werden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzpflanzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichszahlung setzen sich wie folgt zusammen: Kosten eines Laubbaumes: Durchschnittspreis aus 10 Baumarten ermittelt, Baumschulqualität, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm</p> <p style="text-align: center;">200,00 €</p> <p>30% für Kosten des Grunderwerbs;</p> <p>Kosten der Pflanzarbeiten mit Pflanzgrube ausheben, Bodenverbesserung, Gießring anlegen, Mulchen der Baumscheibe, Pflanzverankerung mit einem Senkrechtpfahl, anbinden mit Kokostrick;</p>	<p>(3) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann die Ersatzpflanzung erlassen und diese durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde ausgeglichen werden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzpflanzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichszahlung setzen sich wie folgt zusammen: Kosten eines Laubbaumes: Durchschnittspreis aus 10 Baumarten ermittelt, Baumschulqualität, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm</p> <p style="text-align: center;">400,00 €</p> <p>30% für Kosten des Grunderwerbs;</p> <p>Kosten der Pflanzarbeiten mit Pflanzgrube ausheben, Bodenverbesserung, Gießring anlegen, Mulchen der Baumscheibe, Pflanzverankerung mit einem Senkrechtpfahl, anbinden mit Kokostrick;</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Ausgleichszahlungen nicht den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen. Diese Subventionierung der Belange Einzelner aus öffentlichen Steuermitteln wird im Sinne der Gebührengerechtigkeit durch angemessene Kostenerhebung beendet.</p>

2011	2020	Erläuterungen
<p>Kosten der Pflegemaßnahmen, Herstellungspflege und Entwicklungspflege für 2 Jahre, jährlich mindestens 5mal gießen, Wildkraut auf der Pflanzscheibe entfernen.</p>	<p>Kosten der Pflegemaßnahmen, Herstellungspflege und Entwicklungspflege für 2 Jahre, jährlich mindestens 5mal gießen, Wildkraut auf der Pflanzscheibe entfernen.</p>	
<p>60,00 €</p>	<p>120,00 €</p>	
<p><u>SUMME Herstellungskosten für einen Ersatzbaum</u></p>	<p><u>SUMME Herstellungskosten für einen Ersatzbaum</u></p>	
<p>260,00 €</p>	<p>520,00 €</p>	
<p>Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zweckgebunden und nachweislich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde für die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.</p>	<p>Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zweckgebunden und nachweislich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde für die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.</p>	
<p>§ 9 Beschädigung von geschützten Bäumen</p>	<p>§ 9 Beschädigung von geschützten Bäumen</p>	
<p>Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig durch Tun, Dulden oder Unterlassen beschädigt und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und auf eigene Kosten Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls nach Anordnung der Gemeinde Barsbüttel durchzuführen.</p>	<p>Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig durch Tun, Dulden oder Unterlassen beschädigt und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und auf eigene Kosten Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls nach Anordnung der Gemeinde Barsbüttel durchzuführen.</p>	
<p>§ 10 Anordnung von Maßnahmen</p>	<p>§ 10 Anordnung von Maßnahmen</p>	

2011	2020	Erläuterungen
<p>Die Gemeinde Barsbüttel kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde Barsbüttel oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die anfallenden Kosten.</p>	<p>Die Gemeinde Barsbüttel kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde Barsbüttel oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die anfallenden Kosten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1.den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;</p> <p>2.einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Barsbüttel zuwiderhandelt, die auf § 57 LNatSchG verweist.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1.den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;</p> <p>2.einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Barsbüttel zuwiderhandelt, die auf § 57 LNatSchG verweist.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.</p>	
	<p>§ 12 Gebührenerhebung</p>	

2011	2020	Erläuterungen								
	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entscheidung über den Antrag. Die Gebührenpflicht entfällt, wenn eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 beantragt wurde und für den Zustand, der den Ausnahmetatbestand verursacht hat, ein Blitzschlag oder Sturm ohne unsachgemäßen Eingriff ursächlich ist.</p> <p>(2) Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anzahl der Bäume, für die eine Ausnahme oder Befreiung beantragt wurde:</p> <table data-bbox="772 812 1409 1039"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Bäume</th> <th>Höhe der</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 2 Bäume</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 4 Bäume</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 5 Bäumen</td> <td>65,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn für die beantragte Maßnahme kein Antrag erforderlich ist.</p>	Anzahl der Bäume	Höhe der	bis zu 2 Bäume	30,00 €	bis zu 4 Bäume	50,00 €	ab 5 Bäumen	65,00 €	<p>Nach der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren kann die Gemeinde Gebühren erheben. Im Sinne der Gebührengerechtigkeit soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.</p>
Anzahl der Bäume	Höhe der									
bis zu 2 Bäume	30,00 €									
bis zu 4 Bäume	50,00 €									
ab 5 Bäumen	65,00 €									
<p align="center">§ 12 Erhebung von Daten</p>	<p align="center">§ 13 Erhebung von Daten</p>									

2011	2020	Erläuterungen
<p>Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Anwendung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und an die für die Entscheidungen zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist.</p> <p>Die Daten werden von den Eigentümerinnen, den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben.</p>	<p>(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Anwendung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und an die für die Entscheidungen zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist.</p> <p>(2) Die Daten werden von den Eigentümerinnen, den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutze des Baumbestandes vom 31.10.2002, bekannt gemacht am 11.11.2002, tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutze des Baumbestandes vom 23.06.2011, bekannt gemacht am 11.07.2011, tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.</p>	<p>Die Daten wurden aktualisiert.</p>